

**Deutsches Institut für Interne Revision e.V.
(IIR)**

**Anmerkungen zur
Modernisierung der Outsourcing-Regelungen
und Integration in die MaRisk**

in der Version vom 13. August 2007

Frankfurt, den 31. August 2007

Vor dem Hintergrund der aktuellen kritischen Situation an den Finanzmärkten und im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Analysen muss ein Ziel sein, die interne Unternehmensüberwachung als ein wesentliches Element der Corporate Governance nachhaltig zu etablieren und ihr eine wirkungsvolle sowie starke Stellung in den Instituten zu sichern. Dies gilt insbesondere in Zusammenhang mit den auch durch Auslagerungen immer komplexer werdenden Prozessen und Zusammenhängen und damit potenziell steigenden operativen Risiken; hierdurch darf es zu keiner Beeinträchtigung des Risikomanagement-Systems bzw. der Internen Kontrollverfahren kommen. Um dies zu gewährleisten, ist insbesondere die Interne Revision von besonderer Bedeutung, die ihrerseits nicht durch Auslagerung dieser Funktion geschwächt oder im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung hinsichtlich anderer Auslagerungen beeinträchtigt werden darf.

Die Überwachung eines Instituts stützt sich einerseits auf die seitens der Aufsichtsgremien beauftragten Externen Prüfer (insb. Jahresabschlussprüfung) sowie andererseits auf die der Geschäftsleitung zugeordnete Interne Revision. Anzumerken ist, dass die Aufsichtsgremien u.a. auch die Wirksamkeit der Internen Revision überwachen und Zugriff auf deren Prüfungsergebnisse nehmen können. Die Aufsichtsbehörden (BaFin, Bundesbank) haben ebenfalls zu den Prüfungsergebnissen beider Prüfer Zugang und stützen sich somit auf zwei Säulen der Unternehmensüberwachung. Sollte auch die Interne Revision durch Externe Prüfer dargestellt werden, würde die Säule der „unternehmenseigenen“ Internen Revision entscheidend geschwächt.

Aus diesen Gründen hält das IIR die nachfolgend im Einzelnen begründeten Änderungen für wesentlich.

AT 4.4, Tz.1

„Jedes Institut muss über eine funktionsfähige Interne Revision verfügen. Bei Instituten, bei denen aus Gründen der Betriebsgröße die Einrichtung einer Revisionseinheit unverhältnismäßig ist, können die Aufgaben der Internen Revision von einem Geschäftsleiter erfüllt werden.“

AT 9, Tz. 8

„Soweit die Interne Revision ~~im Ausnahmefall~~ vollständig ausgelagert wird, hat die Geschäftsleitung einen Revisionsbeauftragten zu benennen, der eine ordnungsgemäße Interne Revision gewährleisten muss. Die Anforderungen des AT 4.4 und BT 2 sind entsprechend zu beachten.“

Kommentare:

Die Ermöglichung der uneingeschränkten Auslagerung der Internen Revision liegt aus unserer Sicht nicht im Interesse der Aufsicht, da die Interne Revision hierdurch in ihrer Funktion wesentlich geschwächt würde. Besonders die Bedeutung der Internen Revision als überwachendes Element bei der Umsetzung von (aufsichts-) rechtlichen Anforderungen und bei dem angemessenen Umgang mit Risiken in den Instituten würde dadurch mittel- bis langfristig abnehmen. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Bei der Entscheidung über die Auslagerung könnten in vielen Fällen Kostenaspekte im Vordergrund stehen, so dass, verstärkt durch die Tatsache,

dass ein externer Dienstleister Gewinn und MwSt einkalkulieren muss, die Prüfungsquantität zwangsläufig geringer wird. Dies wird über die Prüfungstiefe auch die Prüfungsqualität beeinträchtigen.

- Es besteht ein Interessenkonflikt des externen Dienstleisters zwischen angemessener Berichterstattung über festgestellte wesentliche bzw. schwerwiegende Mängel ("den Finger in die Wunde zu legen" und ggf. die Geschäftsleitung als Auftraggeber zu verstimmen) und seinem unternehmerischen Ziel, den Gewinn zu maximieren. Insofern besteht eine stärkere Gefährdung der Unabhängigkeit als bei einer unternehmensinternen Revision, die keine Gewinnerzielungsabsicht hat.
- Die unternehmensinterne Revision wird durch das Damoklesschwert "Auslagerung" ebenfalls in ihrer Unabhängigkeit geschwächt.
- Der Nutzen einer unternehmenseigenen Internen Revision liegt auch in einer Präventivwirkung für das Unternehmen. Diese wird u.a. durch deren permanente Präsenz erreicht. Diese Präsenz ermöglicht auch eine enge Begleitung (Unterstützung und Überwachung) der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und sichert bzw. ermöglicht darüber hinaus den Bedarf an ggf. erforderlichen ad-hoc-Aktivitäten. Präventivwirkung sowie Flexibilität der Internen Revision wären bei ihrer Auslagerung beeinträchtigt.
- Die Qualifikation von Mitarbeitern durch deren zeitweiligen (mehrjährigen) Einsatz in der Internen Revision ist in vielen Unternehmen fester Bestandteil der Entwicklung von Führungs-/Fachkräften. Hierdurch wird u.a. auch das Verständnis für das Interne Kontrollsystem nachhaltig und in der Breite entwickelt; dies wäre durch die Auslagerung der Internen Revision praktisch nicht mehr möglich.
- Die Interne Revision ist über Personalaustausch mit den Fachbereichen und die Integration in die Organisation der jeweiligen Institute bestens vernetzt und in den Informationsfluss eingebunden. Mögliche Risiken und Schwachstellen können so eher identifiziert und in Prüfungen gezielt adressiert bzw. durch risikoorientierte Umpriorisierungen berücksichtigt werden. Ein externer Dienstleister wird unmöglich die informellen Informationsquellen in gleichem Umfang nutzen können. Darüber hinaus wird er auch die formellen Informationsquellen im Tagesgeschäft (z.B. Teilnahme an Comitees, Projekten, New Product Process, Ex Ante-Abstimmung, laufende IKS-Veränderungen) nur eingeschränkt nutzen können. Von daher wird er eher auf Standardprüfungsvorgehensweisen angewiesen sein, die an den "echten" Risiken vorbei gehen können.

Es lässt sich nicht abstreiten, dass möglicherweise bei kleineren Häusern durch die Auslagerung von Teilaufgaben der Internen Revision (Spezialgebiete wie z.B. IT) Qualitätsverbesserungen erzielt werden können, hierfür aber eine generelle Schwächung der Funktion der Internen Revision in Kauf zu nehmen, lässt sich unseres Erachtens nicht rechtfertigen.

Wir sehen unsere Auffassung auch wie nachfolgend unterlegt gestützt:

Eine Vollausslagerung der Internen Revision tangiert auch die Corporate Governance des Kreditinstituts. Hierzu möchten wir auf die Beurteilung des **Basel Committee on Banking Supervision** durch seine Veröffentlichungen „Enhancing corporate governance for banking organisations“ vom Februar 2006 bzw. „Internal audit in

banks and the supervisor`s relationship with auditors“ vom August 2001 hinweisen. Durch Verweis in der Veröffentlichung 2006 (S. 13, Nr. 40) stellt die Veröffentlichung vom August 2001 weiterhin die aktuelle Position des Basel Committee on Banking Supervision dar. Im Rahmen der Prinzipien der Internen Revision wird das Prinzip 4 Permanent Function – Continuity auf der Seite 4, Nr. 15 wie folgt konkretisiert: „In larger banks and banks with complex operations, internal audit should normally be conducted by an internal audit department with a full-time staff. In small banks, internal audit activities may be outsourced to an outsourcing vendor.“

Die Notwendigkeit der internen Verankerung der Internen Revision betont explizit auch der Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der **Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.** in seiner Veröffentlichung „Auswirkungen des KonTraG auf die Unternehmensüberwachung“ (DB Beilage Nr. 11/2000 zu Heft 37 vom 15.09.2000). Hierzu S. 4, Rn. 45:

„Die Interne Revision ist zumindest in größeren Unternehmen grundsätzlich als integraler Bestandteil des Internen Überwachungssystems eine unternehmerische Kernfunktion. Die Geschäftsleitung kann ggf. für einzelne Bereiche, für die ein ganz spezielles Fachwissen verlangt wird, oder für Unterstützungsleistungen im Ausland Revisionsleistungen einkaufen.“

Moody's veröffentlichte im Oktober 2006 in "Best Practices in Audit Committee Oversight of Internal Audit" unter "Governance problems with outsourcing internal audit" als Fazit: "Over the long-term, we believe the inherent governance challenges in the outsourcing approach outweigh the benefits."

Wir halten es daher für sachgerecht, wie zwischenzeitlich vorgesehen, die Auslagerung der Internen Revision als Ausnahmefall zu klassifizieren und für diesen Fall besondere Anforderungen zu stellen.

Formulierungsvorschläge:

AT 4.4, Tz.1

„Jedes Institut muss über eine funktionsfähige Interne Revision verfügen. Nur bei Instituten, bei denen aus Gründen der Betriebsgröße die Einrichtung einer Revisionseinheit unverhältnismäßig ist, oder Spezialgebiete nicht angemessen abgedeckt werden können, können ~~die~~ Aufgaben der Internen Revision von einem Geschäftsleiter erfüllt oder auf externe Personen (z.B. Gemeinschaftseinrichtungen oder externe Prüfer) übertragen werden.“

AT 9, Tz. 8

„Soweit die Interne Revision im Ausnahmefall vollständig ausgelagert wird, hat die Geschäftsleitung einen Revisionsbeauftragten zu benennen, der eine ordnungsgemäße Interne Revision gewährleisten muss. Die Anforderungen des AT 4.4 und BT 2 sind entsprechend zu beachten.“

AT 9, Tz. 8, Erläuterung (Ergänzung)

„... Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Funktion Interne Revision durch die Auslagerung in ihrer Unabhängigkeit, ihrem Umfang der Prüfungsplanung, ihrer Einbindung in den institutsinternen Informationsfluss sowie insgesamt ihrer Integration in das Risikomanagement nicht beeinträchtigt wird.“

AT 9, Tz. 6, Erläuterung

„Weisungsrechte des Instituts / Prüfungsrechte der Internen Revision

Von einer expliziten Vereinbarung der Weisungsrechte des Instituts kann abgesehen werden, wenn die vom Auslagerungsunternehmen zu erbringende Leistung hinreichend klar im Auslagerungsvertrag spezifiziert ist. Ferner kann die Interne Revision des auslagernden Instituts unter den Voraussetzungen von BT 2.1 Tz. 3 auf eigene Prüfungshandlungen verzichten. Diese Erleichterungen können auch von sog. Mehrmandantendienstleistern in Anspruch genommen werden.“

BT 2.1, Tz. 3

„Im Fall der wesentlicher Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen kann die Interne Revision des Instituts auf eigene Prüfungshandlungen verzichten, sofern die anderweitig durchgeführte Revisionstätigkeit den Anforderungen in AT 4.4 und BT 2 genügt. ~~Öder Mehrmandantendienstleister und Übernahme der Revisionstätigkeit durch das Auslagerungsunternehmen hat sich d~~Die Interne Revision des auslagernden Instituts hat sich von der Einhaltung dieser Voraussetzungen von der Funktionsfähigkeit der Internen Revision nach Maßgabe der Anforderungen in AT 4.4 und BT 2 des Auslagerungsunternehmens regelmäßig zu überzeugen. Die für das Institut relevanten maßgeblichen Prüfungsergebnisse sind an die Interne Revision des auslagernden Instituts weiterzuleiten.“

Kommentar:

Mit Blick auf die durch Auslagerungen komplexer werdenden Prozesse und Zusammenhänge muss die Interne Revision des auslagernden Instituts entscheiden können, ob sie anlassbezogen zusätzlich zu der für das Auslagerungsunternehmen tätigen Internen Revision eigene Prüfungshandlungen durchführt. Wir halten es daher für wichtig, klarzustellen, dass der Verzicht auf eigene Prüfungshandlungen nicht den Verzicht auf das nach AT 9, Tz. 6 Buchstabe b) vertraglich zu vereinbarende Prüfungsrecht beinhaltet. Andernfalls wäre die Gewährleistung eines angemessenen Risikomanagement-Systems durch das auslagernde Institut nur eingeschränkt möglich. Von daher halten wir nachfolgende Ergänzung für erforderlich.

Formulierungsvorschläge:

AT 9, Tz. 6, Erläuterung

„... Ferner kann die Interne Revision des auslagernden Instituts, unbeschadet der vertraglich vorzusehenden Auskunfts- und Prüfungsrechte, unter den Voraussetzungen von BT 2.1 Tz. 3 auf regelmäßige, eigene Prüfungshandlungen verzichten. ...“

BT 2.1, Tz. 3

„Im Fall wesentlicher Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen kann die Interne Revision des Instituts auf regelmäßige eigene Prüfungshandlungen verzichten, sofern die anderweitig durchgeführte Revisionstätigkeit den Anforderungen in AT 4.4 und BT 2 genügt. Die Interne Revision des auslagernden Instituts hat sich von der Einhaltung dieser Voraussetzungen regelmäßig zu überzeugen. Die für das Institut relevanten maßgeblichen Prüfungsergebnisse sind an die Interne Revision des auslagernden Instituts weiterzuleiten.“